

## Reglement über den Fonds für das Altersheim Steig

vom 14. Dezember 2010

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Fonds für das Altersheim Steig" besteht ein Fonds mit dem Zweck, das Fondsvermögen für Anlässe im Altersheim Steig zu verwenden.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Legat Frieda Frey;
- b. Legat Fritz Keller;
- c. Legat Olga Emma Eigenheer.

Zugewiesenes  
Sonder-  
vermögen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Äufnung und  
Verzinsung

<sup>2</sup> Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

**Art. 4**

Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

**Art. 5**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt beim für die Betreuung zuständigen Mitglied des Stadtrates.

**Art. 6**

Anforderungen  
an Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche für Unterstützungen aus dem "Fonds für das Altersheim Steig" haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie allfälliger technischer Ausführung;
- b. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- c. Finanzierungsplan.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützung sind beim für die Betreuung zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

**Art. 7**

Kontrolle über  
die Verwendung  
der Mittel

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

<sup>2</sup> Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

**Art. 8**

Aufsicht, Bericht  
erstattung

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den "Fonds für das Altersheim Steig" übt der Stadtrat aus.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 9**

Auflösung

Der Stadtrat löst den "Fonds für das Altersheim Steig" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

**Art. 10**

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Inkrafttreten